

Bekanntmachung der Geltungsbereichsänderung und Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 253-7 „Zuckerbusch Ost“ in einem Teilbereich

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06. November 2014 beschlossen:

1. Der Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 253-7 „Zuckerbusch-Ost“ in einem Teilbereich und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 253-7 „Zuckerbusch-Ost“ in einem Teilbereich und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 253-7 „Zuckerbusch-Ost“ in einem Teilbereich wird umgrenzt:

Im Norden: durch den ehemaligen Friedhof Brückfeld; Südgrenze der Flurstücke 3 und 4 der Flur 721 sowie der Südgrenze des Flurstücks 10494 der Flur 793,

Im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 1819/121 der Flur 793,

Im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 10556 und die nördliche Grenze des Flurstücks 118/1 der Flur 793,

Im Westen: durch die Ostseite der Straße „Zuckerbusch.“

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweise:

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 253-7 "Zuckerbusch Ost" und die Begründung mit Grünordnungsplan und schall-technischer Untersuchung liegen in der Zeit vom **28.11.2014 bis 14.01.2015** im Baudezernat (Informationsbereich) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 14.11.2014

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



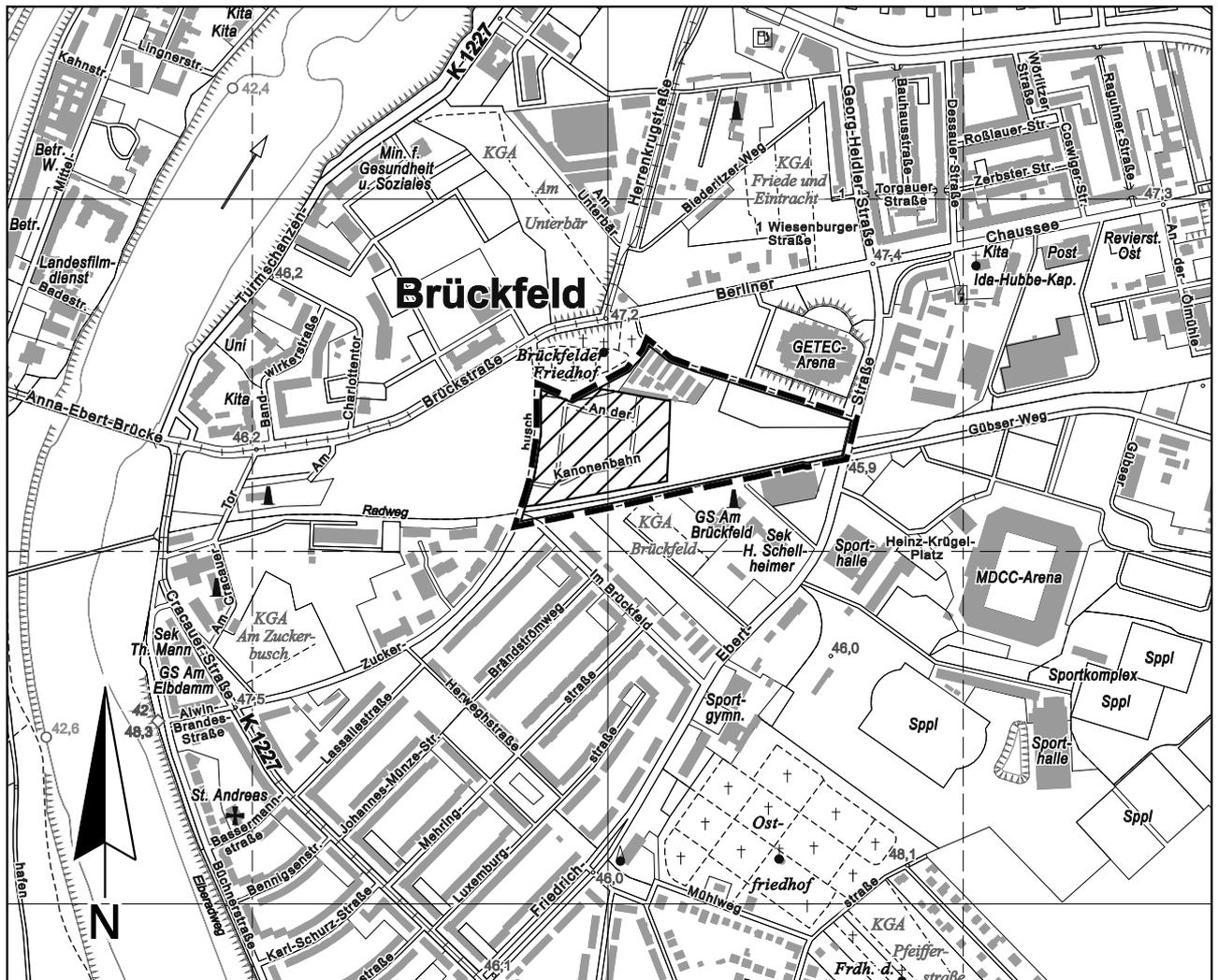
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf der 1. Änderung im Teilbereich

Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 253 - 7

Bezeichnung: Zuckerbusch Ost

DS0133/14 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 09/2013

 Räumlicher Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 253-7

 Bereich der Änderung umgrenzt:

- Im Norden: durch den ehemaligen Friedhof Brückfeld; Südgrenze der Flurstücke 3 und 4 der Flur 721, sowie der Südgrenze des Flurstücks 10494 der Flur 793,
- Im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 1819/121 der Flur 793,
- Im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 10556 und die nördliche Grenze des Flurstücks 118/1 der Flur 793,
- Im Westen: durch die Ostseite der Straße Zuckerbusch.